



Brüssel, den 5.10.2015
COM(2015) 493 final

2013/0246 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat: COM(2013) 512 final, 2013/0246 (COD)	9. Juli 2013
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: INT/710 - CES5087-2013	11. Dezember 2013
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	12. März 2014
Übermittlung des geänderten Vorschlags:	Entfällt
Festlegung des Standpunkts des Rates:	18. September 2015

2. ZIEL DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Mit dem Vorschlag sollen die Bestimmungen über Pauschalreisen modernisiert werden, die gegenwärtig in der Richtlinie 90/314/EWG enthalten sind. Die Einbeziehung individueller, vor allem online erworbener Kombinationen von Reiseleistungen in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie soll mehr Rechtssicherheit und Transparenz sowohl für die Reisenden als auch für die Unternehmen gewährleisten, die mit solchen Kombinationen für den Verbraucher verbundenen Nachteile verringern und für einen faireren Wettbewerb zwischen den Reiseveranstaltern sorgen.

Ob Kombinationen von Reiseleistungen als Pauschalreisen eingestuft werden, bei denen ein umfassender Schutz gewährleistet ist, während bei Bausteinreisen nur ein begrenzter Schutz in Form einer Insolvenzabsicherung vorgesehen ist, oder ob sie als Reiseeinzelleistungen gelten, hängt von der Art und Weise ab, wie die betreffenden Leistungen dem Reisenden bei der Buchung angeboten werden. Beispielsweise gilt eine Reise als Pauschalreise, wenn ein einziger Vertrag über sämtliche Leistungen abgeschlossen wurde, ein einziger Buchungsvorgang erfolgt ist oder ein Pauschal- oder Gesamtpreis festgelegt wurde. Gleichzeitig sollten die Reisenden eindeutig über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und den Umfang des Schutzes, den sie erwarten können, informiert werden.

Außerdem zielt der Vorschlag darauf ab, durch stärkere Vereinheitlichung und durch eine ausdrückliche Regelung für die gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes grenzüberschreitende Geschäfte zu erleichtern. Des Weiteren sollen die unnötigen Kosten, die für Unternehmen mit der Einhaltung von im digitalen Zeitalter veralteten Vorschriften (beispielsweise in Bezug auf Pflichten zur Bereitstellung von Informationen in Form von Prospekten) verbunden sind, beseitigt werden.

Darüber hinaus sollen Rechtslücken im Verbraucherschutz geschlossen werden, zum Beispiel durch zusätzliche Rechte im Hinblick auf die Beendigung von Verträgen und durch strengere Regeln für Preiserhöhungen.

Dank der neuen Richtlinie wird sich auf dem EU-Reisemarkt der Anteil der Reisen, für die Schutzvorschriften gelten, voraussichtlich von 23 % auf 46 % verdoppeln. Durch Erhöhung des Schutzes von Verbrauchern, die online Kombinationen von Reiseleistungen erwerben, soll das Vertrauen der Verbraucher gestärkt werden. Somit könnte der Vorschlag indirekt zu der von der Kommission angestrebten Ankurbelung des digitalen Binnenmarkts beitragen.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 5. Mai 2015 im informellen Trilog zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung wider, der der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ am 28. Mai 2015 zugestimmt hat.

Die Kommission befürwortet diese Einigung, da sie in Einklang mit den Zielen des Kommissionsvorschlags steht.

In der Einigung wird der differenzierte Ansatz in Bezug auf Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (im Kommissionsvorschlag als „Bausteinreisen“ bezeichnet) beibehalten. Die Definition von Pauschalreisen und das entsprechende Schutzniveau werden inhaltlich nicht geändert, während bei der Definition verbundener Reiseleistungen und dem Insolvenzschutz für Verbraucher, die solche Leistungen erwerben, einige Anpassungen vorgenommen werden. Durch Hinzufügung obligatorischer Informationsblätter wird zugleich die Transparenz weiter erhöht.

Dem Standpunkt des Rates ist eindeutig zu entnehmen, dass die neue Richtlinie auf einer vollständigen Harmonisierung basiert. Lediglich in einigen wenigen Ausnahmefällen dürfen die Mitgliedstaaten wegen unterschiedlicher Rechtstraditionen oder -konzepte unterschiedliche Lösungen beibehalten. Dies gilt insbesondere dafür, dass neben dem Reiseveranstalter auch der Reisevermittler für die ordnungsgemäße Durchführung einer Pauschalreise haftbar gemacht werden kann, und dass in Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, nicht aber für Online- oder sonstige Fernabsatzverträge, ein Widerrufsrecht zugestanden werden kann.

Einige Klarstellungen in Bezug auf die Regeln über die vertragliche Haftung und Abhilfen im Falle einer Vertragswidrigkeit bei der Erfüllung des Vertrags werden den Verbraucherschutz verstärken, wohingegen die ausführlichen Kriterien für den Insolvenzschutz gewährleistet dürften, dass der nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten garantierte tatsächliche Schutz besser vergleichbar ist und damit die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung gefestigt wird.

Die Tatsache, dass die Kommission gemäß dem vereinbarten Text verpflichtet ist, bereits drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über Online-Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen und insbesondere über Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b

Ziffer v des Richtlinienentwurfs vorzulegen, wird wegen des kurzen Anwendungszeitraums der Richtlinie eine große Herausforderung darstellen. Die Kommission räumt jedoch ein, dass diese Lösung für eine Einigung von Rat und Parlament erforderlich war und deshalb annehmbar ist.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.